

5000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 153 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Abschnitt I werden nach dem Titel "Marktordnungsgesetz 1985" folgende Art. I und Art. II eingefügt:

"Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

- 2 -

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II"

2. Im Abschnitt II werden nach dem Titel "Viehwirtschaftsgesetz 1983" folgende Art. I und Art. II eingefügt:

"Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II"

3. Im Abschnitt III wird die Z 1 zu Z 1 a und vor der Z 1 a folgende Z 1 eingefügt:

"1. § 1 lautet:

"§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG

- 3 -

etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die aufgrund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden." "

4. Im Abschnitt III entfällt die Z 13.

5. Im Abschnitt III lautet die Z 26:

"26. Nach § 43 Abs. 1 Z 4 wird ein "und" ergänzt und folgende Z 5 bis 7 eingefügt:

"5. (Verfassungsbestimmung) hinsichtlich des § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 mit 1. Jänner 1995,

6. hinsichtlich der § 11 Abs. 1 Z 3, § 12 Z 12 und 13, § 13, § 15 Abs. 5, § 18, § 19, § 20, § 22 Abs. 3 und des Entfalls von § 22 Abs. 4, § 22 a, § 24 Abs. 5 und 7, § 28 a, § 31 Abs. 3, § 31 a, § 32 Abs. 1, § 39 Abs. 3 und § 39 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. .../1995 mit Ablauf des Tages der Kundmachung,

7. hinsichtlich der § 21 b Z 15, § 21 e Abs. 1 Z 3, 4, 6, 7 und 9, § 21 e Abs. 2, § 21 f Abs. 3 und § 21 j Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 mit 1. Jänner 1995"

6. In Abschnitt VI lautet die Z. 4!

"4. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen durch Verordnung bis 31. Dezember 1995 die ökologischen Mindestkriterien festzulegen." "